

BGer 9G_1/2012 vom 16. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9G_1_2012

FR: TF 9G_1/2012 du 16 mai 2012

IT: TF 9G_1/2012 del 16 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

Ist der Rechtsspruch eines bundesgerichtlichen Entscheides unklar, unvollständig oder zweideutig oder stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidungsgründen im Widerspruch oder enthält er Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG).

Die Erläuterung dient dazu, Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie kann sich ferner auf Gegensätze zwischen den Entscheidungsgründen und dem Dispositiv beziehen, nicht dagegen auf die Entscheidungsgründe als solche. Die Erwägungen unterliegen der Erläuterung nur, wenn und insoweit der Sinn der Entscheidformel (Dispositiv) erst durch Beizug der Entscheidungsgründe ermittelt werden kann. Die Erläuterung ist schliesslich dazu bestimmt, Redaktions-, blanke Rechnungsfehler oder Kanzleiversehen zu berichtigen (BGE 110 V 222 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 V 320 E. 3.1 S. 326).

E. 2.1

Zu prüfen ist, ob das Urteil vom 17. Februar 2012 einer Erläuterung zugänglich ist. Dies ist aus folgenden Gründen zu verneinen.

E. 2.2

Das Bundesgericht erwog in E. 4.4 des Urteils vom 17. Februar 2012, das Öffnen und Schliessen des Magnetverschlusses der vom Versicherten zur Sicherstellung des Erfolges einer Hüftoperation benötigten Liegeschale sei unter dem Titel der dauernden Pflege im Bereich der persönlichen Überwachung ab Juli 2010 zu berücksichtigen. In E. 4.5 des Urteils erwog das Bundesgericht, es bestehe ab 1. Januar 2011 Anspruch auf Entschädigung bei schwerer Hilflosigkeit, weil in allen Lebensbereichen eine Hilfsbedürftigkeit bestehe und der Versicherte zudem auf persönliche Überwachung angewiesen sei. Gemäss Ziff. 1 Dispositiv wurde die IV-Stelle des Kantons St. Gallen verpflichtet, dem Versicherten ab 1. Januar 2011 eine Entschädigung für schwere Hilflosigkeit auszurichten. In E. 4.4 des bundesgerichtlichen Urteils fehlt eine Begründung, weshalb im Bereich Aufstehen/ Absitzen/Abliegen ab Juli 2010 - wiederum - eine anspruchrelevante Hilfsbedürftigkeit bestand. Damit mangelt es zwar an einer (optimalen) Harmonisierung zwischen den Erwägungen 4.4 und 4.5 des Urteils 9C_595/2011. Grund zur Erläuterung oder Berichtigung besteht indes einzig bei einem unklaren, unvollständigen, zweideutigen, widersprüchlichen oder Redaktions-/Rechnungsfehler enthaltenden Dispositiv oder bei einem Widerspruch zwischen Dispositiv und Begründung (Art. 129 Abs. 1 BGG ; E. 1 hievor), nicht aber bei einem hier vorliegenden (blossen) Begründungsmangel, welcher hinzunehmen und mit Blick auf den keineswegs gesagt ist, dass das Urteil im Ergebnis

unzutreffend wäre. Der Vollständigkeit halber und damit die Hilflosenentschädigung des versicherten Kindes - auch - für die Zukunft sachgerecht und in Kenntnis aller relevanten Umstände festgesetzt werden kann (Art. 17 ATSG), rechtfertigt sich der Hinweis, dass das Bundesgericht implizit von einer Hilfsbedürftigkeit auch im Bereich Aufstehen/ Absitzen/Abliegen ab Juli 2010 ausging.

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.